

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1894

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2019

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Auf Ende 2018 wird der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 bei den stationären und teilstationären Institutionen des Bereichs IVSE-B verbindlich eingeführt sein. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 trägt zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

Der Regierungsrat und die Personalverbände haben sich für das Jahr 2019 darauf geeinigt, die Grundlöhne um 1.0 Prozent zu erhöhen. Nach den geltenden Leistungsvereinbarungen werden im Rahmen der Taxberechnung für die Besoldung der Mitarbeitenden maximal die Kosten berücksichtigt, die durch eine analoge Anwendung der kantonalen Besoldungsregeln bzw. des kantonalen GAV entstehen. Die Institutionen haben bezugnehmend darauf und gestützt auf den Entscheid des Regierungsrats mit einer Erhöhung der Besoldung nachgezogen. Die vollzogene Anpassung wurde bei der Ermittlung der Höchsttaxen und bei den individuellen Taxen berücksichtigt. Dies führt zu einem leichten Ansteigen der Höchsttaxen und -beiträge in den Bereichen A (Kinder), B (Behinderung), C (Suchtbereich) und S (Sozialhilfe). Nach einer Stagnation über sechs Jahre erscheint diese Anpassung gerechtfertigt, zumal die finanziellen Folgen durch diese Erhöhung mit Mehrkosten im Bereich EL zu Lasten des Kantons im Umfang von einer halben Million gering erscheint und die grosse Mehrheit der Einrichtungen im 2019 die Höchsttaxen nicht beanspruchen wird.

2.2 Ergänzung des Angebots

Seit zwei Jahren werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) zunehmend in Pflegefamilien platziert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Betreuungsaufwand für diese Pflegefamilien aufgrund der kulturellen Unterschiede und der sprachlichen Hürden, etwas grösser ist. Die Höchsttaxe wird deshalb für MNA-Pflegefamilien auf CHF 75.00 festgelegt. Für die sozialpädagogische MNA-Pflegefamilien wird die Höchsttaxe auf CHF 125.00 festgelegt, da MNA zusätzlich von einem externen Coaching begleitet werden.

Verbleiben die MNA mit dem Erreichen der Volljährigkeit weiter bei der MNA-Pflegefamilie, wandelt sich die MNA-Pflegefamilie zu einer MNA-Betreuungsfamilie. Damit wird eine reduzierte Betreuungsvergütung ausgerichtet. Die Höchsttaxen dazu werden nach Betreuungsaufwand in drei Stufen festgelegt und liegen für MNA-Betreuungsfamilien zwischen CHF 15.00 und CHF 45.00 und für sozialpädagogische MNA-Betreuungsfamilien zwischen CHF 25.00 und CHF 95.00.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – AHV-Zweigstellen

Die Zweigstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien den AHV-Zweigstellen zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/852 vom 5. Juni 2018 (Budgetweisungen für das Jahr 2019):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2019, wie im Anhang "Höchsttaxen 2019; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Höchsttaxen 2019

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, CIR, COR, BOR (2018-067)

Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/COR